



HUBER ENGINEERED MATERIALS

Sicherheitsdatenblatt

Hubercarb® Q200

Dieses sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006
Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Ausgabedatum: 30.06.2022

Druckdatum: 30.06.2022

Revisionsnummer: 1.3.1

Seite 1 von 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktbezeichnung: Hubercarb® Q200

Reiner Stoff/reines Gemisch Stoff

Chemische Bezeichnung	CAS- Nummer	EG-Nr:	REACH-Registrierungsnummer	(CLP) Richtlinie (EG 1272/2008)	Gewicht-%
Limestone	1317-65-3	215-279-6	Freigestellt	Nicht eingestuft	97 - 100
kristalline Kieselsäure	14808-60-7	238-878-4	Freigestellt	Karzinogenität, Kategorie 1A Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 : Atemwegssystem	0.2 - 2

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung Füllstoffe Functional additive

Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: J.M. Huber Corporation
3100 Cumberland Boulevard, Suite 600
Atlanta, GA 30339 USA
Tel: +1 678 247-7300

Internet www.hubermaterials.com

E-Mail hubermaterials@huber.com

1.4. Notrufnummer

CHEMTREC: 1 +800-424-9300 oder International 1 +703-527-3887

Telefonnummer des Giftkontrollzentrums
Nationale Giftzentrale D: +49.(0)30.19.240 (Giftnotrufzentrale Berlin - 24h erreichbar)
CH: +41 44 251 51 51 (Centre suisse D'information toxicologique)
A: +43(0)1.406.43.430 (Vergiftungsinformationszentrale)
B: +32.(0)70.245.245 (Centre Anti-Poisons Belge)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

(CLP) Richtlinie (EG 1272/2008)

Mögliche Gefahren

Physikalische Gefahr	Nicht eingestuft
Gesundheitsgefahren	Karzinogenität, Kategorie 1A Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 Lungen
Umweltgefahr	Nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Symbole/Piktogramme



Signalwort	Gefahr
Gefahrenhinweise	H350 - Kann Krebs erzeugen H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

Sicherheitshinweise

Vermeidung	P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen P202 - Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen P260 - Staub nicht einatmen P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
Maßnahme	P308 + P313 - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen
Lagerung	P405 - Unter Verschluss aufbewahren
Entsorgung	P501 - Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften zuführen.

Zusätzliche Informationen: Nicht zutreffend.

2.3. Sonstige Gefahren Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Stoff

Chemische Bezeichnung	CAS- Nummer	EG-Nr:	REACH-Registrierungsnummer	(CLP) Richtlinie (EG 1272/2008)	Anhang	Gewicht-%
Limestone	1317-65-3	215-279-6	Freigestellt	Nicht eingestuft	--	97 - 100
kristalline Kieselsäure	14808-60-7	238-878-4	Freigestellt	Karzinogenität, Kategorie 1A Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 : Atemwegssystem	--	0.2 - 2

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Empfehlung	In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
Augenkontakt	Bei Augenkontakt sofort gründlich mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen.
Hautkontakt	Mit viel Wasser und Seife waschen.
Einatmen	Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser ausspülen.
Aspirationsgefahr	Kein zu erwartender Expositionspfad.
Hinweise an den Arzt	Symptomatische Behandlung.
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Anzeichen und Symptome können Husten, Keuchen, Ersticken und Atembeschwerden umfassen.
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Behandlung sollte symptomatisch und unterstützend sein. Sicherstellen, dass ärztliches Personal über den (die) beteiligten Stoff(e) unterrichtet ist, Maßnahmen zum eigenen Schutz trifft und eine Ausbreitung der Kontaminierung vermeidet.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Ausgabedatum: 30.06.2022
 Druckdatum: 30.06.2022

Revisionsnummer: 1.3.1
 Seite 4 von 13

Wasserspray (Nebel). Schaum. Trockenlöschmittel. Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel
 Keine bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Staub nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene

**Vorsichtsmaßnahmen,
 Schutzausrüstungen und in
 Notfällen anzuwendende
 Verfahren**

Unbefugtes Personal fern halten. In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Staubbildung vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen.

**Nicht für Notfälle geschultes
 Personal**

Unbefugtes Personal fern halten.

Einsatzkräfte

Unbefugtes Personal fern halten. In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen des Abflusses in Wasserwege und die Kanalisation verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Große Mengen an Verschüttetem: Staub nicht trocken abwischen. Staub vor abwischen mit Wasser befeuchten oder mit einem Staubsauger aufsaugen
 Kleine Mengen an Verschüttetem: Material aufsaugen oder zusammenkehren und in einen Abfallbehälter geben

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition, und persönliche Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen
 Ausreichende Belüftung sicherstellen
 Staub nicht einatmen
 Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden
 Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter

Behälter trocken und dicht geschlossen halten
 Von unverträglichen Materialien entfernt aufbewahren

Berücksichtigung von
 Unverträglichkeiten

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Limestone

ACGIH	10 mg/m ³ Total Dust, 3 mg/m ³ Respirable Dust
OSHA	5 mg/m ³ TWA (respirable fraction) 15 mg/m ³ TWA (total dust)

Frankreich	10 mg/m ³
Italien	10 mg/m ³
Großbritannien	10 mg/m ³ TWA (inhalable dust); 4 mg/m ³ TWA (respirable dust)

kristalline Kieselsäure

ACGIH	TWA: 0.025 mg/m ³ respirable fraction
OSHA	TWA: 0.05 mg/m ³ OSHA Action level: 0.025 mg/m ³ 0.05 mg/m ³ TWA (respirable dust)

NIOSH (National Institute for Occupational Safety and Health, vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)

Österreich	MAK: 0,15 mg/m ³ (respirable dust)
Belgien	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Bulgarien	TWA: 0,07 mg/m ³ (respirable fraction)
Kroatien	MAC: 0,1 mg/m ³
Tschechische Republik	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Dänemark	TLV 0,3 mg/m ³ (total) 0,1 mg/m ³ (respirable) TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Estland	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Finnland	TWA: 0,05 mg/m ³ (respirable)
Frankreich	VME: 0,1 mg/m ³ (restrictive limit, alveolar fraction)
Ungarn	TWA: 0,15 mg/m ³ (respirable)
Island	TWA: 0,3 mg/m ³ (total dust) 0,1 mg/m ³ (respirable dust) TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Irland	TWA: 0,025 mg/m ³ (respirable fraction)
Italien	TWA: 0,025 mg/m ³ (respirable fraction)
Italien	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable fraction)
Litauen	TWA: 0,075 mg/m ³ (respirable dust)
Niederlande	TLV: 0,3 mg/m ³ (total dust) 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Norwegen	TWA: 2 mg/m ³ (total dust) 0,3 mg/m ³ (respirable dust)
Polen	TWA: 0,025 mg/m ³ (respirable fraction)
Portugal	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable fraction)
Slowakei	TWA: 0,15 mg/m ³ (respirable fraction)
Slowenien	VLA-ED TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable fraction)
Spanien	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Schweden	TWA: 1, 15 mg/m ³ (respirable dust)
Schweiz	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable)
Großbritannien	

Ausgabedatum: 30.06.2022
 Druckdatum: 30.06.2022

Revisionsnummer: 1.3.1
 Seite 6 von 13

Empfohlene Überwachungsverfahren Verweis auf nationale Leitlinien-Dokumente für Informationen zu den derzeit empfohlenen Überwachungsverfahren

Biologische Grenzwerte: Es liegen keine Informationen vor

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level) Es liegen keine Informationen vor

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration) Es liegen keine Informationen vor

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Steuerungseinrichtungen Für guten Standard einer kontrollierten Belüftung sorgen (10 bis 15 Luftwechsel pro Stunde)

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz Schutzbrille mit Seitenschild (oder Schutzbrille) tragen.

Haut- und Körperschutz Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Handschutz Bei Arbeiten, bei denen es zu einem längeren oder wiederholten Hautkontakt kommen kann, sollten undurchlässige Handschuhe getragen werden.

Atemschutz Arbeiter müssen einen geeigneten, zertifizierten Atemschutz tragen, wenn sie Konzentrationen ausgesetzt sind, die über den Expositionsgrenzen liegen.

Thermische Gefahren Keine bekannt.

Hygienemaßnahmen Allgemeine, als gute Praxis am Arbeitsplatz angesehene Hygienevorschriften befolgen
 Der Arbeiter sollte sich täglich am Ende einer Arbeitsschicht und vor dem Essen, Trinken, Rauchen etc. waschen

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Aufkehren und zur Entsorgung in geeignete Behälter überführen

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Physikalischer Zustand	Fest
Farbe	Weiß

Ausgabedatum: 30.06.2022

Druckdatum: 30.06.2022

Revisionsnummer: 1.3.1

Seite 7 von 13

Geruch	Geruchlos
Geruchsschwelle	Es liegen keine Informationen vor
pH-Wert:	8.4 - 10.2 5% Wasser Suspension
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht zutreffend
Siedepunkt	Nicht zutreffend
Flammpunkt:	Nicht zutreffend
Verdampfungsrate	Nicht zutreffend.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht zutreffend
Obere	
Entzündbarkeitsgrenze:	
Untere	
Entzündbarkeitsgrenze	
Dampfdruck	Nicht zutreffend
Dampfdichte	Nicht zutreffend
Relative Dichte	2.7 g/cm ³ @ 20°C
Wasserlöslichkeit	1.3 g/l, 20° C
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	Es liegen keine Informationen vor
Verteilungskoeffizient	Nicht zutreffend
Selbstentzündungstemperatur	Nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur	1292 - 1652 °F (700 - 900 °C)
Viskosität	Nicht zutreffend.
Explosive Eigenschaften	Nicht zutreffend
Oxidierende Eigenschaften	Nicht zutreffend
Gehalt (%) der flüchtigen organischen Verbindung	Nicht zutreffend

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Keine
10.2. Chemische Stabilität	Stabil
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine bestimmte Gefahr bekannt
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Unverträgliche Materialien
10.5. Unverträgliche Materialien	Starke Säuren
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine bekannt

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Ausgabedatum: 30.06.2022

Druckdatum: 30.06.2022

Revisionsnummer: 1.3.1

Seite 8 von 13

Allgemeine Angaben Anwendern wird empfohlen die nationalen Arbeitsplatzgrenzwerte oder andere gleichwertige Werte zu berücksichtigen.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen	Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden (Silikose) führen
Haut	Kontakt mit Staub kann mechanische Reizung oder Austrocknen der Haut verursachen
Augen	Berührung mit den Augen vermeiden Kontakt der Augen mit Staub kann zu mechanischer Reizung führen
Verschlucken	Verschlucken ist kein wahrscheinlicher Expositionsweg
Aspirationsgefahr	Kein zu erwartender Expositionspfad.
Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften	Kontakt mit Staub kann mechanische Reizung oder Austrocknen der Haut verursachen. Staub kann eine mechanische Reizung der Augen hervorrufen. Kann Reizungen verursachen. Schleimhaut. Atemwege.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Limestone

LD50 oral 6450 mg/kg Ratte

kristalline Kieselsäure

Angaben zu toxikologischen 500 mg/kg Oral LD50 Rat

Angaben LD50 and LC50

LD50 oral 500 mg/kg Ratte Maus

ACGIH (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, ehrenamtliche Organisation professioneller Beschäftigter im Bereich Betriebshygiene) Gruppe 2A - Wahrscheinlich krebserregend für den Menschen

IARC (Internationale Agentur für Krebsforschung) Gruppe 1 - Krebserregend für den Menschen

Akute Toxizität Anwendern wird empfohlen die nationalen Arbeitsplatzgrenzwerte oder andere gleichwertige Werte zu berücksichtigen

Chronische Toxizität Potentiell berufsbedingtes Karzinogen.

Chronische Wirkungen Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden (Silikose) führen.

Sensibilisierung der Atemwege Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Ausgabedatum: 30.06.2022
 Druckdatum: 30.06.2022

Revisionsnummer: 1.3.1
 Seite 9 von 13

/-reizung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
Hautsensibilisierung	Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
Mutagenität	Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
Auswirkungen auf die Fortpflanzungsfähigkeit	Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
Karzinogenität	Kristallines Siliciumdioxid (Quarz) wurde durch die IARC (International Agency for Research on Cancer, Internationales Krebsforschungszentrum) als ein bekanntes menschliches Karzinogen eingestuft (Gruppe 1).
Auswirkungen auf Zielorgan	Atemwegssystem.
Spezifische Zielorgantoxizität - Einmalige Exposition	Es liegen keine Informationen vor.
Spezifische Zielorgantoxizität - Wiederholte Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen. Lungs.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Ökotoxizität Gilt nicht als schädlich für Wasserorganismen.

Limestone

WGK-Einstufung (AwSV)	317 WGK: nwg
kristalline Kieselsäure	
WGK-Einstufung (AwSV)	849 WGK: nwg

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial Keine.

Verteilungskoeffizient	Nicht zutreffend
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Nicht verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden Keine.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe.

12.6. Andere schädliche Wirkungen Keine bekannt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgungsmethoden	Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Richtlinien erfolgen.
Kontaminierte Verpackung	Leere Behälter sollten an einen zugelassenen Abfallumschlagplatz zum Recycling oder der Entsorgung überführt werden.
Abfallcodes	Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden

Limestone

Europäischer Abfallkatalog	10130414
WGK-Einstufung (AwSV)	317 WGK: nwg

kristalline Kieselsäure

WGK-Einstufung (AwSV)	849 WGK: nwg
------------------------------	--------------

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Transportmodus (Straße, Wasser, Luft, Schiene)

TDG -Canada	Nicht reguliert
DOT	Nicht reguliert
IATA	Nicht reguliert
IMDG/IMO	Nicht reguliert
ICAO	Nicht reguliert

14.1. UN-Nummer	Keine
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Keine
14.3. Transportgefahrenklassen	Keine
14.4. Verpackungsgruppe	Keine
14.5. Umweltgefahren	Nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht zutreffend

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
 Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Globale Inventarverzeichnisse

Reiner Stoff/reines Gemisch Stoff

Chemische Bezeichnung	CAS-Nummer	EG-Nr.	Australien (AIIIC)	Kanada (DSL)	China (IECSC)	Japan	Südkorea (KECL)	Mexiko	Thailand (TECI)	Neuseeland	PICCS (Philippinen)	Taiwan	TSCA: USA
Limestone	1317-65-3	215-279-6	Y	Y (NDSL)	Y	(1)-122(E NCS)(ISH L)	KE-21996	Y	55-1-0141 1	Y	Y	Y	A
kristalline Kieselsäure	14808-60-7	238-878-4	Y	Y	Y	(1)-548(E NCS)(ISH L)	KE-29983	Y	55-1-0194 1	Y	Y	Y	A

Legende X / Y: Erfüllt ; A: Aktiv ; - / N: Freigestellt / Nicht eingetragen

REACH No.

Limestone

REACH-Registrierungsnummer Freigestellt

kristalline Kieselsäure

REACH-Registrierungsnummer Freigestellt

Deutschland

Gilt nicht als schädlich für Wasserorganismen

Limestone

WGK-Einstufung (AwSV) 317 WGK: nwg

kristalline Kieselsäure

WGK-Einstufung (AwSV) 849 WGK: nwg

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Revisionsgrund

Dieses sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006 & Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Ausgabedatum:

30.06.2022

Druckdatum:

30.06.2022

Revisionsnummer:

1.3.1

Hergestellt durch

Huber Engineered Materials Global Regulatory Affairs

HUBER

Sicherheitsdatenblatt

Hubercarb® Q200

Ausgabedatum: 30.06.2022
Druckdatum: 30.06.2022

Revisionsnummer: 1.3.1
Seite 12 von 13

email: regulatory.affairs@huber.com.

(CLP) Richtlinie (EG 1272/2008)

Kennzeichnung

Symbole/Piktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H350 - Kann Krebs erzeugen. H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Schulungshinweise

Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen

Abkürzungen und Akronyme

Internationale Krebsforschungsagentur (IARC)
Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank (IUCLID)
Kanadische Behörde zur Klassifizierung von Gefahrgut (Workplace Hazardous Materials Information System, WHMIS)
OSHA (Occupational Safety and Health Administration of the US Department of Labor, US-Arbeitsschutzbehörde des US-Arbeitsministeriums)
TWA - Time-Weighted Average (zeitlich gewichteter Mittelwert)
Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) (EG 1272/2008)
PSA - Persönliche Schutzausrüstung
NIOSH - National Institute for Occupational Safety and Health, vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
CERCLA (Comprehensive Environmental Response, Compensation, and Liability Act, Vorschriften zur Sanierung von industriellen Umweltafollasten):
Meldepflichtige Mengen (RQ) (RQ/% in Gemisch)
STEL - Short Term Exposure Limit (Wert für Kurzzeitexposition)
TLV® - Threshold Limit Value (Schwellengrenzwert)
Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)
SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff für die Genehmigung:
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
ICAO (International Civil Aviation Association, Internationale Zivilluftfahrtorganisation) (Luft)
(IMDG) Gefahrgutvorschriften für die Internationale Seeschifffahrt
ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
RID (Übereinkommen über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Internationaler Luftverkehrsverband (IATA)
Gefahrgutvorschriften für die Internationale Seeschifffahrt (IMDG)
DOT (Department of Transportation, US-Verkehrsministerium)
TDG (Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) Kanada
Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)
Umgebungsluftunabhängiges Druckluft-Atemschutzgerät (Positive Pressure Self-Contained Breathing Apparatus, kurz: SCBA)
Global Harmonisiertes System (GHS)
TSCA (Toxic Substances Control Act, US-amerikanisches Gefahrstoff-Überwachungsgesetz)

Haftungsausschluss

Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen sind zum Datum der Veröffentlichung nach unserem bestem Wissen zutreffend. Die Informationen sind nur

HUBER

Sicherheitsdatenblatt

Hubercarb® Q200

Ausgabedatum: 30.06.2022

Druckdatum: 30.06.2022

Revisionsnummer: 1.3.1

Seite 13 von 13

zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert.

Ende des Sicherheitsdatenblatts